

Merkblatt

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Sicherung, Erhaltung, Pflege und Nutzbarmachung eines Kulturdenkmales (Landesdenkmalförderung)

Allgemeine Erläuterungen zum Förderprogramm

1 Antragsformulare

Die Formulare sind erhältlich unter www.chemnitz.de. Die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde beraten Sie gern im Weiteren.

2 Allgemeine Erläuterungen zum Förderprogramm

Der Freistaat gewährt auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler im Freistaat Sachsen (SächsDSchG) und der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Denkmalförderung (RL Denkmalförderung – RL DFö) Zuwendungen für Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege von Kulturdenkmalen dienen.
(<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18370-RL-Denkmalfoerderung>)

3 Behörde und Termin der Antragstellung

Der Antrag ist im Bauordnungs- und Vermessungsamt, Untere Denkmalschutzbehörde einzureichen. Er muss bis zum **30.10. des Vorjahres eines jeden Förderjahres** vorliegen. Bei Maßnahmen, die der Notsicherung des Kulturdenkmales dienen, ist eine Überschreitung der Antragsfrist unschädlich.

4 Zuwendungszweck

Der Freistaat Sachsen gewährt über die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Chemnitz Zuwendungen zur Sicherung, Nutzbarmachung, Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen im Sinne von § 2 SächsDSchG.

Zuwendungsfähig sind die Aufwendungen, die allein oder überwiegend aus Gründen der Denkmalpflege erforderlich sind - **denkmalbedingter Mehraufwand**.

Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die im Rahmen der normalen Bauunterhaltung durchgeführt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung besteht jedoch nicht.